

Bundesausbildungsförderungsgesetz: **BAföG**

Ramsauer / Stallbaum

7., vollständig überarbeitete Auflage 2020
ISBN 978-3-406-72421-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

reiche Teilnahme an dem Kurs vorangegangen sein. Weitere spezielle Regelungen für den Fernunterricht finden sich in § 9 Abs. 3 für die Eignung, in § 15 Abs. 2 S. 2 für die maximale Förderungsdauer, in § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 für die örtliche Zuständigkeit, und in § 47 Abs. 2 S. 1 für die Auskunftspflichten.

II. Bedeutung

Die Vorschrift soll neben der Nutzung der traditionellen Bildungsformen eine annähernd chancengleiche Nutzung der noch relativ jungen Ausbildungsform des Fernunterrichts ermöglichen, der für viele Auszubildende – etwa wegen einer körperlichen Behinderung oder der Notwendigkeit, Angehörige zu betreuen – die einzige real in Betracht kommende Ausbildungsmöglichkeit darstellt und mit zunehmender Entwicklung der elektronischen Kommunikationstechnologien voraussichtlich eine immer größere Bedeutung erlangen wird. Große Bedeutung hatte das Fernunterrichtswesen demgegenüber schon seit langem im Bildungswesen der ehemaligen DDR. Der Fernunterricht wird deshalb in den neuen Ländern möglicherweise auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Die Bestimmung trifft insoweit – parallel zu § 2 – selbständige Sonderregelungen über die Förderungsfähigkeit. 2

III. Begriff des Fernunterrichts

Nach § 1 FernUSG ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der 1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und 2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Eine ähnliche Definition enthält Tz. 3.1.2 VwV, in der berücksichtigt ist, dass eine vertragliche Grundlage und die Entgeltlichkeit bei Lehrgängen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft entbehrlich sind. Das Fernstudium, für das der Auszubildende an einer Hochschule (zB Fernuniversität Hagen) immatrikuliert ist, fällt nicht unter § 3, sondern unter § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 (Tz. 3.1.1 VwV). Die Teilnahme an Fernlehrgängen von Instituten mit Sitz im Ausland wird nicht gefördert (OVG Bautzen 9.3.2010 – 1 D 26/10, BeckRS 2010, 47690; so auch Rothe/Blanke/Fischer Rn. 8.3). 3

IV. Förderungsbereich (Abs. 1)

Die Förderung wird in Abs. 1 auf Lehrgänge beschränkt, die einer bei normaler Durchführungsform nach § 2 förderungsfähigen Ausbildung entsprechen. Es wird deshalb verlangt, dass die Lehrgänge dieselben Zugangsvoraussetzungen haben und auf denselben Abschluss vorbereiten wie die unter § 2 fallenden Ausbildungen. Von Bedeutung ist, dass Abs. 1 nicht auf die besonderen Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1a verweist, die im Übrigen auch für Fernunterrichtslehrgänge nicht passen würden. Die Einschränkungen der Schülerförderung in § 2 Abs. 1a gelten deshalb für Fernunterrichtslehrgänge nicht (ebenso Rothe/Blanke/Fischer Rn. 6.2). Die konkrete Zuordnung des vom Auszubildenden gewählten Fernunterrichtslehrgangs zu einer der in § 2 genannten Ausbildungsstätten ist nach Abs. 4 vorzunehmen. 4

V. Zulassung oder öffentlich-rechtliche Trägerschaft (Abs. 2)

- 5 Abs. 2 enthält die weitere Voraussetzung, dass der Lehrgang nach § 12 des FernUSG zugelassen oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden muss. Dies soll die Ämter für Ausbildungsförderung von einer Prüfung der Eignung jedes einzelnen Fernunterrichtslehrgangs entlasten und gleichwohl sicherstellen, dass nicht die Teilnahme an qualitativ minderwertigen Kursen gefördert wird.

VI. Besondere Förderungsvoraussetzungen

- 6 Die in Abs. 3 Satz 1 enthaltene Aufzählung der weiteren Förderungsvoraussetzungen hat kumulativen Charakter: Es werden erstens nur die letzten zwölf Monate eines Lehrgangs gefördert und zweitens nur solche Zeiträume, in denen die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll beansprucht. Die Vollausbildungsphase muss drittens mindestens drei Monate dauern. Der Auszubildende muss viertens in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen haben.

1. Dauer der Förderung

- 7 Die Regelung in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 beschränkt die Förderung auf die Schlussphase des Fernunterrichtslehrgangs. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende in dieser Schlussphase die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluss in längstens 12 Monaten beenden kann. Hierüber muss der einzelne Auszubildende einen Nachweis des Fernlehrinstituts beibringen. Diese Regelung korrespondiert mit § 15 Abs. 2 S. 2, wonach Fernunterrichtslehrgänge höchstens 12 Monate lang gefördert werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Lehrgänge in der Zeit vor der Schlussphase typischerweise nicht als Vollzeitausbildung betrieben werden, sondern den Auszubildenden Zeit lassen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. (Nur) im Hinblick darauf ist die Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

2. Erfolgreiche Teilnahme an Vorbereitungsphase

- 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 verlangt weiter, dass der Auszubildende in den sechs Monaten vor Beginn der förderungsfähigen Schlussphase erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat. Voraussetzung ist nicht, dass es eine spezielle Zulassung zur Schlussphase gibt. Nicht erforderlich ist auch, dass die Vorbereitungsphase nach der Konzeption des Lehrgangs formell abgeschlossen wird, und dass in dieser Vorphase ein bestimmter zeitlicher Mindesteinsatz erbracht wurde. Entscheidend ist allein, dass die mindestens sechsmonatige Vorphase erfolgreich absolviert wurde. Dies hat das Fernlehrinstitut in einer Bescheinigung zu bestätigen. Eine solche Bestätigung setzt voraus, dass es tatsächlich zu einer sachgerechten und aussagekräftigen Kontrolle des Lernerfolgs des Auszubildenden gekommen ist.

3. Vollzeitausbildung

- 9 Nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Schlussphase nur gefördert, wenn sie die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt. Diese Voraussetzung entspricht derjenigen in § 2 Abs. 4 (→ § 2 Rn. 110 ff.) und ist durch eine Beschei-

nigung des Fernlehrintituts nachzuweisen. Der Nachweis bezieht sich nicht auf das konkrete Ausbildungsverhalten, sondern darauf, dass der vermittelte Unterrichtsstoff quantitativ demjenigen eines Direktunterrichts von mindestens 20 Wochenstunden entspricht. Dadurch wird zugleich die Eignung des Auszubildenden für die Teilnahme an der Abschlussphase des Lehrgangs belegt (§ 9 Abs. 3). Eine Abkürzung dieser Frist ist auch bei besonders guten Leistungen nicht möglich (VGH Mannheim FamRZ 1975, 56).

4. Mindestausbildungszeit

Die Schlussphase, in der die Arbeitszeit des Auszubildenden voll in Anspruch genommen wird, muss nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mindestens 3 aufeinander folgende Monate dauern. Diese Regelung korrespondiert mit § 2 Abs. 5, wonach auch für Präsenzausbildungen eine bestimmte Mindestdauer verlangt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Schlussphase des Lehrgangs auch in zeitlicher Hinsicht ein Gewicht hat, das eine Förderung rechtfertigt. **10**

VII. Bestätigung des Instituts

Die nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Bescheinigung muss alle vier in Satz 1 genannten Voraussetzungen bestätigen. Die Vorlage der Bescheinigung ist Förderungsvoraussetzung. Die Auszubildenden müssen den Nachweis durch die Vorlage dieser Bestätigung führen. Ein anderer Nachweis ist nicht möglich. Die Auszubildenden sind für die (rechtzeitige) Vorlage der Bestätigung selbst verantwortlich. Es ist nicht Sache des Amtes für Ausbildungsförderung, sich um die Beibringung der Bestätigung zu kümmern. Die Auszubildenden haben einen vor den Verwaltungsgerichten durchsetzbaren Anspruch nach § 47 auf Erteilung der Bestätigung, die den Charakter eines feststellenden Verwaltungsakts hat (→ § 47 Rn. 4). Sie hat auf dem in der FormblattVwV vorgesehenen Formblatt 5 zu erfolgen. Eine inhaltliche Kontrolle der Richtigkeit der Bescheinigung findet grundsätzlich nicht statt. Ist die Bestätigung allerdings offensichtlich fehlerhaft (§ 42 SGB X), so kann eine Förderung nicht stattfinden, weil die Voraussetzung einer wirksamen Bestätigung nicht gegeben ist. **11**

VIII. Zuordnung

Nach Abs. 4 bestimmt sich die förderungsrechtliche Stellung des Auszubildenden, wenn die Förderungsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllt sind. Gem. Abs. 4 Satz 1 entscheiden die nach § 39 Abs. 3 zuständigen Behörden über die Frage, welcher Ausbildungsstättenart des § 2 Abs. 1 die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Maßstab für diese Entscheidung ist zunächst die allerdings unvollständige Regelung des Abs. 4 Satz 2. Soweit ausdrückliche Regelungen fehlen, kommt es entsprechend Abs. 1 auf die Zugangsvoraussetzungen des Lehrgangs und den damit erreichbaren Abschluss an. Die Entscheidung über die Zuordnung ist den Fernlehrintituten gegenüber ein Verwaltungsakt; die Auszubildenden können eine inzidente Kontrolle der Entscheidung erreichen. Hiernach entscheidet sich, mit welchem Bedarfssatz (§§ 12, 13) die Teilnahme an dem Lehrgang gefördert wird. **12**

- 13 Abs. 4 Satz 2 regelt für einige Fernunterrichtslehrgänge im schulischen Bereich die Frage der Gleichstellung zwingend und enthält zugleich eine Bestimmung des Mindestalters für die Förderungsfähigkeit der geregelten Schulausbildungen. Letztere tritt an die Stelle der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1, wonach bei Schulausbildungen nur der Besuch ab Klasse 10 förderungsfähig ist.

IX. Entsprechende Anwendung von § 2 Abs. 4 und 6

- 14 Abs. 5 stellt mit der Verweisung auf § 2 Abs. 4 zunächst klar, dass auch bei Fernunterrichtslehrgängen eine Förderung von Praktika möglich ist, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen (→ § 2 Rn. 94 ff.). Die Förderung von Praktika erfolgt nach § 2 Abs. 4, die Bestimmungen des Abs. 3 gelten insoweit nicht. Allerdings kommt die Förderung eines Praktikums nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt sind. An die Stelle des Besuchs der Ausbildungsstätten tritt die Teilnahme an dem Fernunterrichtslehrgang. Eine Bestimmung, wonach die Teilnahme an dem Praktikum im Zusammenhang mit dem förderungsfähigen Teil des Lehrgangs stehen muss, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen.
- 15 Die Regelung des Abs. 5 über die entsprechende Anwendung des § 2 Abs. 6 dient nur der Klarstellung. Es wäre kein Grund ersichtlich, weshalb die Grundsätze der Nachrangigkeit der Förderung nach dem BAföG für die Fälle des Fernunterrichts nicht gelten sollten.

§ 4 Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der §§ 5 und 6 für die Ausbildung im Inland geleistet.

BAföGVwv

Zu § 4 [Ausbildung im Inland]

4.0.1

(Aufgehoben)

4.0.2

Eine Ausbildung findet im Inland statt, wenn die besuchte Ausbildungsstätte im Inland liegt. Auf den ständigen Wohnsitz der auszubildenden Person kommt es nicht an.

4.0.3

(Aufgehoben)

4.0.4

Ein Auszubildender nimmt an Fernunterrichtslehrgängen im Inland nur dann teil, wenn das Fernlehrinstitut seinen Sitz und der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz in diesem Gebiet haben.

4.0.5

Die Inlandsausbildung im Rahmen einer Auslandsausbildung ist grundsätzlich förderungsfähig zu Inlandsbedarfssätzen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Inlandsausbildung auf die Auslandsausbildung angerechnet wird.

4.0.6

Für Abschlussarbeiten, die ohne Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule und ohne Einbindung in den ausländischen Studienbetrieb geschrieben werden, kann Inlandsförderung bei fortbestehender Immatrikulation und Betreuung im Inland gewährt werden. Bei Studien- und Projektarbeiten gilt dies nur dann, wenn sie in der vorlesungsfreien Zeit im Ausland angefertigt werden. Siehe auch Tz 5.2.4.

Übersicht

| | Rn. |
|-----------------------------------|-----|
| I. Bedeutung der Vorschrift | 1 |
| II. Fernunterricht | 3 |

I. Bedeutung der Vorschrift

Die Vorschrift bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass eine Ausbildung – 1
vorbehaltlich der §§ 5 und 6 – nur förderungsfähig ist, wenn sie im Inland, also in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird. Die früher in § 4 ebenso wie in einer ganzen Reihe anderer Vorschriften gebrauchte Formulierung „im Geltungsbereich des Gesetzes“ trug der besonderen Verfassungslage Deutschlands Rechnung und konnte nach Herstellung der deutschen Einheit zugunsten des Begriffes „Inland“ aufgegeben werden. In den fünf neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins gilt das BAföG seit dem 1.1.1991 (Anl. I Kap. XVI Sachgeb. B Abschn. II EVG). Im Inland findet die Ausbildung statt, wenn die besuchte Ausbildungsstätte ihren Sitz (Verwaltung, Hauptsitz, Zweigniederlassung) in diesem Bereich hat. Auf den ständigen Wohnsitz des Auszubildenden (§ 5 Abs. 1 S. 2; → Rn. 4) kommt es demgegenüber grundsätzlich nicht an. Auch Deutsche mit Wohnsitz im Ausland erhalten deshalb Förderung nach dem BAföG, wenn sie ihre Ausbildung an einer Ausbildungsstätte im Inland durchführen, dh eine hiesige Ausbildungsstätte besuchen.

Wird von einem Auszubildenden mit ständigem Wohnsitz im Inland eine 2
außerhalb dieses Bereichs gelegene Ausbildungsstätte besucht, so bestimmt sich die Förderungsfähigkeit dieser Ausbildung nach § 5. Es müssen dann stets die besonderen Voraussetzungen für die Förderung einer Auslandsausbildung vorliegen. Allerdings sind die Voraussetzungen, unter denen eine Auslandsausbildung gefördert wird, zuletzt noch durch das 22. BAföGÄndG wesentlich ausgeweitet worden. Die Förderung von Deutschen, die sowohl ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben als auch eine Ausbildungsstätte im Ausland besuchen, richtet sich abschließend nach § 6, soweit nicht die besonderen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 S. 3 vorliegen (→ § 5 Rn. 11a ff.).

II. Fernunterricht

Für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen gilt demgegenüber etwas 3
anderes. Hier vollzieht sich die Ausbildung nicht nur am Sitz des Instituts, sondern auch am Wohnsitz des Auszubildenden. Deshalb wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn sowohl der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz als auch das Fernlehrinstitut seinen Sitz im Inland haben (vgl. Tz. 4.04 VwV). Es genügt aber, wenn das Fernlehrinstitut im

Inland wenigstens eine Zweigniederlassung hat (Rothe/Blanke/Fischer § 3 Rn. 8.3). Auch Europarecht steht dieser Einschätzung nicht entgegen (OVG Bautzen 3.2.2011 – 1 A 416/10, BeckRS 2011, 48594).

§ 5 Ausbildung im Ausland

(1) Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(2) ¹Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden oder
3. eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird.

²Die Ausbildung muss mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern. ³Satz 1 ist auf die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden auch dann anzuwenden, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz nicht im Inland haben, aber nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ihre hinreichende Verbundenheit zum Inland anderweitig nachweisen. ⁴Satz 1 Nummer 3 gilt für die in § 8 Absatz 1 Nummer 6 und 7, Absatz 2 und 3 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.

(3) (weggefallen)

(4) ¹Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten nach § 2 gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
3. Berufsfachschulen,
4. Fach- und Fachoberschulklassen,
5. Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen;

Absatz 2 Nummer 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der Ausbildungsstätten in den Nummern 3 bis 5 gleichwertig ist, wobei die Fachoberschulklassen ausgenommen sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

(5) ¹Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Berufsfachschule, einer Fachschulklasse, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt. ²Das Praktikum im Ausland muss der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens zwölf Wochen dauern.

BAföGVwV

Zu § 5 [Ausbildung im Ausland]

Zu Absatz 1

5.1.1

Für die Ermittlung des ständigen Wohnsitzes ist allein auf den Gesetzeswortlaut abzustellen. Ein Wohnsitz im Sinne der Meldegesetze der Länder ist lediglich Anhaltspunkt, reicht aber für sich allein für die Feststellung des ständigen Wohnsitzes nicht aus.

Auszubildende, die sich ausschließlich zum Zweck der Ausbildung in einem ausländischen Staat aufhalten, haben weiterhin ihren ständigen Wohnsitz im Inland.

Haben deutsche Auszubildende keinen ständigen Wohnsitz im Inland, kommt Ausbildungsförderung ausschließlich unter den Maßgaben des § 6 in Betracht.

5.1.2

(Aufgehoben)

5.1.3

(Aufgehoben)

Zu Absatz 2

5.2.1

Absatz 2 Satz 2 enthält nur insoweit eine Einschränkung der Förderung des Besuches einer Berufsfachschule oder einer Fachschule im Ausland, als es sich um eine Förderung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 handelt; die Förderung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 für Ausbildungen, die vollständig innerhalb der EU oder in der Schweiz durchgeführt werden, bleibt hiervon unberührt.

5.2.2

(weggefallen)

5.2.3

(Aufgehoben)

5.2.4

Liegen die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung nach Absatz 2 nicht vor, wird Ausbildungsförderung auch dann nicht geleistet, wenn die auszubildende Person für eine Ausbildung im Ausland nur den Bedarf für eine Ausbildung im Inland in Anspruch nehmen will.

Abweichend kann für höchstens zwölf Monate Inlandsförderung gewährt werden, wenn Auszubildende

- a) zum Zweck der Anfertigung einer für die Erlangung des Ausbildungsziels bestimmten Abschlussarbeit (z.B. Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit) eine Bildungseinrichtung oder einen Betrieb im Ausland besuchen,
- b) die Immatrikulation weiterhin ausschließlich im Inland erfolgt und
- c) das Vorhaben in das weiterhin förderungsfähige Inlandsstudium eingebunden ist (vgl. zur Zuständigkeit Tz 45.4.4).

Hinsichtlich des Besuches der Ausbildungsstätte oder der Teilnahme an einem Betriebspraktikum gilt Tz 9.2.2.

Studien- und Projektarbeiten für ein Inlandsstudium, die in der vorlesungsfreien Zeit im Ausland angefertigt werden, stehen der nach § 15 Abs. 2 durchgängigen Förderung des Inlandsstudiums nicht entgegen, wenn sie nicht ihrerseits unter den Voraussetzungen des § 5 einen Anspruch auf Auslandsförderung begründen.

Zu Nummer 1

5.2.5

Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist eine Ausbildung, wenn die auszubildende Person die Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Ausbildung im Inland oder bei befristeten Drittstaatsaufenthalten nach Absatz 2 Nummer 1 im Rahmen einer Ausbildung im Ausland nach Absatz 2 Nummer 3 zuvor im EU-Ausland oder der Schweiz bereits erlangt hat, wobei diese einjährige Ausbildung auch in Teilzeit absolviert worden sein kann.

Förderlich ist eine Ausbildung im Ausland auch, wenn

- diese für einen früheren Zeitpunkt in den Ausbildungsbestimmungen vorgeschrieben ist oder
- die entsendende Hochschule die Förderlichkeit besonders bestätigt.

5.2.6

Erfolgt der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte unmittelbar nach dem Realschulabschluss, ist die Förderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 gegeben, wenn von einer Schule mit gymnasialer Oberstufe oder einer Fachoberschule bestätigt wird, dass die auszubildende Person dort nach Rückkehr aus dem Ausland aufgenommen werden kann.

5.2.7

Wird nach dem Abschluss eines Bachelorstudienganges ein Masterstudium in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz aufgenommen, das im Inland, der Europäischen Union oder der Schweiz abgeschlossen werden soll, ist die Förderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 gegeben, wenn ein Jahr des Bachelorstudienganges im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz absolviert wurde.